

Gemäß § 32 Abs. 2 KVG LSA sind ist der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Der § 52 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet darüber hinaus zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten.

Das Team Ratsangelegenheiten informierte die Stadträte am 30.09. über eine kurzfristig einberufene Sondersitzung des Stadtrates aufgrund einer nicht-öffentlich zu behandelnden Angelegenheit am 04.10. Bereits um 20.10 Uhr des gleichen Tages berichtete die Mitteldeutsche Zeitung umfangreiche Details aus dem Antrag, dabei wurden möglicherweise auch Persönlichkeitsrechte verletzt. Andere Medien sprangen auf die Berichterstattung auf, so beispielsweise der Online-Blog dubisthalle, so dass die Informationen einem noch größeren Kreis bekannt wurden.

Schon im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Finanzausschusses über den damals geplanten Erweiterungsbau für das Islamische Kulturzentrum in der Sitzung am 15.02.2022 berichtete die Mitteldeutsche Zeitung frühzeitig am 10.02. über Inhalte der nicht-öffentlichen Beschlussvorlage. Auch die Ergebnisse einer namentlichen Abstimmung des Stadtrates über eine Personalangelegenheit im nicht- öffentlichen Teil des Stadtrates am 07.04.2021 wurden im Online-Blog dubisthalle veröffentlicht.

Diese wiederkehrenden Rechtsverstöße sind also hinlänglich bekannt. Trotzdem dauern diese an und ein seriöses Entgegenreten bzw. der Wille zur Beendigung dieser Rechtsbrüche ist für uns nicht erkennbar.

Daher fragen wir:

1. Sind der Stadtverwaltung diese Rechtsverstöße nicht bekannt?
2. Wem obliegt es hier bei Kenntnis Strafanzeige wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen § 32 Abs. 2 bzw. § 52 Absatz 3 KVG LSA zu stellen um eine strafrechtliche Verfolgung diese wiederholten Rechtsverstöße zu veranlassen?
3. Aus welchem Grund ist dies bisher nicht geschehen?
4. Wen sieht die Stadtverwaltung hier für die Einleitung der Strafverfolgung in der Verantwortung?
5. Welche Maßnahmen wird die Stadtverwaltung treffen um zukünftig vertrauliche Angelegenheiten, besonders aber Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten?
6. Welche Rechtsansprüche könnten Geschädigte, die Opfer dieser Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte geworden sind gegen die Stadt Halle geltend machen?
7. Durch die offensichtliche Untätigkeit und bislang fehlende Maßnahmen besteht die Gefahr, dass Investoren mit ihren Vorhaben abgeschreckt werden, da diese befürchten müssen, dass ihre vertraulichen Planungsunterlagen öffentlich oder Konkurrenten zugänglich gemacht werden. Mit welchen Maßnahmen wird die Stadt hier dieser Gefahr entgegenwirken?
8. Welche Straftatbestände wären durch Stadträte bei der Weitergabe vertraulicher Informationen verwirklicht?

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender AfD- Stadtratsfraktion